

Vereinigung für  
Ökologische  
Ökonomie



**Vereinigung für Ökologische Ökonomie e.V.**

c/o Erik Sparr-Wolf  
Im Busch 12  
64297 Darmstadt  
06151 / 6793050

www.voeoe.de  
info@voeoe.de

# **SATZUNG DER VEREINIGUNG FÜR ÖKOLOGISCHE ÖKONOMIE e.V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Name des Vereins lautet: Vereinigung für Ökologische Ökonomie e.V.  
Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der Verein ist eine gemeinnützige Vereinigung zur Förderung einer transdisziplinär ansetzenden und ganzheitlich ausgerichteten Ökologischen Ökonomie in Forschung und Lehre sowie in der wirtschaftlichen und politischen Praxis im deutschsprachigen Raum. Sie arbeitet als wissenschaftliche Vereinigung ohne politische Bindungen. Sie fühlt sich den Ideen und Grundsätzen der Internationalen Gesellschaft für Ökologische Ökonomie (ISEE) verbunden und verpflichtet und kooperiert eng mit ihr.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen wie Tagungen, Arbeitsgruppensitzungen und ähnliches, durch die Einrichtungen von Arbeitsgruppen und Forschungsverbänden und durch wissenschaftliche Publikationen verwirklicht.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsitz: Heidelberg. Vorsitzende: Prof. Dr. André Reichel und M.A. Erik Wolf.  
Schriftführerin: M.A. Maren Kropfeld. Schatzmeister: M.A. Lorenz Stör.

GLS Bank (BLZ 430 609 67), Kto-Nr. 6013963-700, IBAN: DE79 4306 0967 6013 9637 00, BIC: GENODEM1GLS

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können alle natürlichen Personen werden, die an der Ökologischen Ökonomie interessiert sind. Juristische Personen mit gleichgelagerten Interessen können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.

Ein/e Aufnahmebewerber:in hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Um den Organisations- und Verwaltungsaufwand für die Kassenführung möglichst gering zu halten, ist hierbei eine Teilnahme am Lastschriftverfahren erwünscht. Die schriftliche Ankündigung des jährlichen Beitragseinzugs gilt für die Entrichtung der Mitgliedbeiträge in jedem Fall als Stichtag. Falls der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach diesem Stichtag bezahlt ist, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Wenn Zahlungen über einen längeren Zeitraum ausbleiben und überdies trotz mehrfacher schriftlicher Kontaktversuche kein Kontakt hergestellt werden kann oder das Mitglied dennoch weiter zahlungssäumig bleibt, kann die Mitgliedschaft mit Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingefroren werden, bis sich eine Änderung ergibt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus der Vereinigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Abweichungen von dieser Frist sind nur in begründeten Fällen möglich und bedürfen der einstimmigen Entscheidung des Vorstands. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur Anhörung geboten worden ist. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Haushaltsplan und die Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. § 10 dieser Satzung, die Abnahme der Jahresrechnungen und die Erteilung der Entlastung für den Vorstand nach Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.

- b) Änderungen der Satzung und Auflösung der Vereinigung. Anträge dazu müssen den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.
- c) den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) den Vorstand der Vereinigung gem. § 8 dieser Satzung  
und
- b) zwei Rechnungsprüfende zur Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenführung.

## § 7

### **Einberufung, Wahlen, Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung ist von den Vorsitzenden mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist eine Einladungsfrist von vier Wochen zwischen dem Tage der Absendung und dem Versammlungstage einzuhalten. Sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt, können dringliche Angelegenheiten auch noch vor Beginn und während der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung kann vollständig digital oder hybrid – digital und in Präsenz – stattfinden. Digital teilnehmende Mitglieder sind im Zuge der Mitgliederversammlung gegenüber etwaig vor Ort anwesenden Mitgliedern in jeder Hinsicht gleichberechtigt. Zur Feststellung der Anwesenheit sowie bei allen Abstimmungen und Wahlen ist zur eindeutigen Identifikation die Videoübertragung der/des digital Teilnehmenden erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands eine Versammlungsleitung. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten. Ein vertretenes Mitglied gilt – auch im Sinne dieser Satzung – als anwesend.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Im Falle der Stimmgleichheit bei

inhaltlichen Abstimmungen entscheiden die Vorsitzenden, bei deren Verhinderung i.S.v. § 8 Abs. 3 oder Uneinigkeit der Vorstand. Im Falle der Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vorzeitige Abberufung des Vorstandes, über Änderungen der Satzung, den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung der Vereinigung bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- zwei Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister:in
- dem/der Schriftführer:in
- und Beisitzer:innen. Die Zahl der Beisitzer:innen sollte wenigstens fünf, höchstens acht betragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wird zwischen zwei Mitgliederversammlungen eine Wahl erforderlich, kann sie schriftlich erfolgen. Offene Vorstandsämter – insbesondere im Beisitz – können in diesem Zeitraum durch Wahlen einer Mitgliederversammlung besetzt werden. Als Wahlperiode gilt in beiden Fällen die Zeit bis zur nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Zur Übernahme von vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten für den Verein gegenüber Dritten bedarf es im Innenverhältnis eines Beschlusses des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird. Beschlüsse des Vorstands können auf schriftlichem Wege gefasst werden.

Die beiden Vorsitzenden sind gleichberechtigt. Jede(r) Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich allein.

Die Vorsitzenden erteilen der/dem Schatzmeister:in Vollmacht zur Führung der Vereinskontoen.

Die Bestreitung der laufenden Geschäfte erledigt der/die Schatzmeister/in aufgrund allgemeiner Ermächtigungen des Vorstandes.

Der Vorstand kann organisatorische Aufgaben der Vereinsführung auch an eine/n Geschäftsführer:in aus seiner Mitte delegieren und hierfür eine angemessene Vergütung im Sinne einer Aufwandsentschädigung aus den Vereinsmitteln beschließen. Zu den Aufgaben dieser Geschäftsführung können insbesondere zählen:

- Schriftliche und mündliche Korrespondenz im Namen und Auftrag des Vorstands beziehungsweise des Vereins
- Operative Wahrnehmung der Aufgaben der Schriftführung
- Operative Wahrnehmung der Aufgaben der Schatzmeisterei
- Führung und Pflege des Mitgliederverzeichnisses sowie aller Daten- und Dokumentenbestände im Kontext der Vereinsführung

Über Aufgaben, Dauer und Vergütung der delegierten Aufgaben der Geschäftsführung ist ein Vertrag zwischen Verein und dem betreffenden Vorstandsmitglied zu schließen. Die Vertragsdauer ist dabei maximal auf die Amtszeit des gewählten Vorstands begrenzt. Der Vertragsschluss bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands. Wie der übrige Vorstand, der gemäß § 31a BGB von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt ist, ist auch das geschäftsführende Vorstandsmitglied in jedem Fall in Anlehnung an § 31a BGB durch diese Satzung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Zur Durchführung der Vereinsaufgaben erhebt der Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Als Stichtag für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags gilt die schriftliche Ankündigung des jährlichen Beitragseinzugs. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis drei Monate nach diesem Stichtag zu zahlen. Auf schriftlichen Antrag können Mitglieder zeitweise von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit werden, wenn dies für sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation eine besondere Härte darstellt. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall mit Gültigkeit für ein Geschäftsjahr.

## **§ 11 Gewinne der Vereinigung**

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

## **§ 12 Anfallberechtigung bei Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine öffentlich-rechtliche oder steuerbegünstigte Körperschaft, die es für die Förderung von Forschung und Wissenschaft zu verwenden hat. Maßnahmen über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes erfolgen.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte im Zuge des Eintragungsverfahrens aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes eine Satzungsänderung erforderlich werden, so hat der Vorstand das Recht zur Satzungsänderung. Der Vorstand beschließt in diesem Fall einstimmig.

Die Satzung wurde am 27. April 1996 errichtet und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 1997, vom 27. April 2002, vom 07. Mai 2005, vom 22. September 2012, vom 01. Dezember 2017 und vom 22. Oktober 2022 geändert.